



Postanschrift: Stadt Bexbach Postfach 13 61 66444 Bexbach

An die Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Bexbach,  
die im Besitz eines Grundstücks  
oder Anwesens mit Kanalisation sind.

## Information über die Verpflichtung zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Informationsschreiben richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bexbach die im Besitz eines Hauses oder Grundstückes sind welches einen Kanalanschluss oder ein Kleinkläranlage besitzt und somit eine Entwässerungseinrichtung betreiben.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG).

### **§ 60 (WHG) Abwasseranlagen** besagt unter anderem:

*(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.*

*(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.*

### **Das bedeutet, es gibt keinen Bestandsschutz für bereits bestehende Abwasseranlagen!**

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind unter anderem auch die DIN-Normen.

Die oben angeführte Pflicht zur Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen ist in der DIN 1986 Teil 30 festgelegt.

### **Stadt Bexbach Der Bürgermeister**

Rathausstraße 68  
66450 Bexbach

[www.bexbach.de](http://www.bexbach.de)

Tel.: 06826 529-0  
Fax: 06826 529112

**04.11.2010**

Az.: -ohne -

Fachbereich 2  
Bauen, Sicherheit und Ordnung  
Bereich 2.22  
technische Dienste

Ihr Ansprechpartner:

**Kai Lambert**

**Tel.: 06826 529 206**

E-Mail:  
[technische-dienste@bexbach.de](mailto:technische-dienste@bexbach.de)

Zimmer Nr.: 2.12  
Rathaus 2  
Luitpoldstraße 27  
66450 Bexbach

### Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs  
von 8 – 12 Uhr und  
von 14 – 16 Uhr,  
donnerstags  
von 8 – 12 Uhr und  
von 14 – 18 Uhr,  
freitags  
von 8 – 12 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Saarpfalz  
Konto: 1 010 209 458  
BLZ.: 594 500 10

Volksbank Bexbach  
Konto: 250 007  
BLZ: 592 912 00

Postbank  
Konto: 7 639 665  
BLZ: 590 100 66

Diese besagt:

„Die Frist für die erstmalige und die wiederkehrende Dichtheitsprüfung für **Grundleitungen zur Ableitung häuslichen Abwassers** wurde den gesetzlichen Regelungen der Nordrhein-Westfälischen Bauordnung angepasst. Damit muss die erstmalige Dichtheitsprüfung, in Betrieb befindlicher von ausschließlich häuslichen bzw. Mischwasserführenden Leitungen **bis zum 31.12.2015 erfolgen**. Die Zeitspanne der Wiederkehrenden Dichtheitsnachweise für diese Leitungen liegt bei 20 Jahren.

(Grundleitungen sind Leitungen die unterhalb der Bodenplatte oder im Erdreich verlegt wurden)

Da also nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz Entwässerungsanlagen nur nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik betrieben werden dürfen, und die DIN 1986-30 eine dieser allgemein anerkannten Regeln ist besteht die Verpflichtung zum Nachweis der Dichtigkeit bis zu 31.12.2015.

Die DIN 1986-30 regelt auch die Art der Prüfung, jedoch ausschließlich für bestehende Grundleitungen die nur häuslichen Abwässer außerhalb der Schutzzone II in Wassergewinnungsgebieten führen. Für alle anderen Entwässerungseinrichtungen gelten die Bestimmungen der DIN EN 1610.

Für den Nachweis der Dichtheit, in Betrieb befindlicher von ausschließlich häuslichen bzw. Mischwasserführenden Leitungen außerhalb der Wasserschutzzone II wird die Schadenserfassung außer durch Prüfung mit Wasser nach DIN EN 1610 auch durch eine optische Inspektion mittels Kanal- TV- Befahrung akzeptiert.

Im Sinne der DIN 1986-30 gilt die Leitung auch als dicht, wenn

- keine Risse und Scherbenbildung
- kein Rohrbruch
- kein relevanter Muffenversatz
- kein verformter Rohrquerschnitt
- kein Wurzeleinwuchs
- kein Grundwassereinbruch

vorliegen.

Von dem Verfahren die Dichtheit mittels TV- Befahrung nachzuweisen sollte jedoch Abstand genommen werden, da es technisch nahezu unmöglich ist, wie gefordert, alle Verzweigungen einer Grundstücksentwässerungsanlage mittel TV- Befahrung zu erfassen. Es gibt zwar einige TV-Systeme bei denen sich die Kamera lenken lässt, aber auch hier kann meist auf Grund des Vorschubwiderstandes nicht mehr als ein Abzweig überwunden werden.

Zudem müssen alle Leitungen vor der TV- Befahrung gereinigt werden, Auch dies ist technisch nahezu unmöglich.

Daher sollte man auf eine Prüfung mit Wasser nach DIN EN 1610 zurückgreifen, um zu vermeiden, dass sich bei der Filmung herausstellt, dass das gewählte Verfahren nicht durchführbar ist.

Die in § 60 WHG verankerte *angemessene Frist* eine Entwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen, wird nach heutiger Rechtsauffassung von der zuständigen Gemeinde festgelegt und kann, je nach Lage der Grundleitung ( Wasserschutzzone ja oder nein) und der Schwere des Schadens, von sofort bis zu maximal 5 Jahren liegen.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass von heute an den Betreibern von Grundstücksanschlüssen noch ca. 5 Jahre Zeit bleiben um die erstmalige Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen.

Es empfiehlt sich hierzu nur zertifizierte und somit qualifizierte Unternehmen heranzuziehen und vor allem auf eine gute und lückenlose Dokumentation zu achten, damit diese später zur Sanierungsplanung herangezogen werden kann, da unsere bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Grundstücksanschlussuntersuchung gezeigt haben, dass über 95% der Grundstücksanschlüsse als undicht zu bewerten sind.

Es empfiehlt sich weiterhin die Überprüfung recht zeitnah anzugehen, da zu erwarten ist, dass je näher der 31.12.2015 rückt die Preise für den Dichtheitsnachweis steigen werden.

Die technische Abteilung der Stadt Bexbach steht Ihnen gerne beratend zur Seite.

Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Dipl. Ing. Zintel, Bereichsleiter Technik und  
Herr Lambert, techn. Ang. und Gewässerschutzbeauftragter

Wir sind zuständig für Planung, Bau und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.

Sie erreichen uns unter:

Tel.: 529 226 (Herr Zintel) und  
529 206 (Herr Lambert),

zu unseren oben abgedruckten Geschäftszeiten.

Per E-Mail an [technischdienste@bexbach.de](mailto:technischdienste@bexbach.de) oder

per Fax unter 529 207,

sowie nach Terminvereinbarung im Rathaus 2 in Oberbexbach.

Mit freundlichen Grüßen

**Kai Lambert**  
Techn. Ang., Gewässerschutzbeauftragter